



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 29](#)
Veröffentlichungsdatum: 29.09.2016
Seite: 820

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

203014

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 29. September 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 und § 116 Absatz 4 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 ([GV. NRW. S. 166](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2016 ([GV. NRW. S. 34](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu)“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu)“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „in der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

5. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 857](#))“ durch die Wörter „des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 749](#)) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. In § 12 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „den höheren feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

8. In § 18 Absatz 6 Satz 3, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des höheren“ durch die Wörter „der Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

9. In § 28 Absatz 1 werden die Wörter „des gehobenen“ durch die Wörter „der Laufbahn des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ und das Wort „höheren“ durch die Wörter „zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des“ ersetzt.

10. Die **Anlagen 1, 4, 5 und 6** erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 2016

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

GV. NRW. 2016 S. 820

Anlagen

Anlage 1 (Anlage 1)

[URL zur Anlage \[Anlage 1\]](#)

Anlage 2 (Anlage 4 (a))

[URL zur Anlage \[Anlage 4 \(a\)\]](#)

Anlage 3 (Anlage 4 (b))

[URL zur Anlage \[Anlage 4 \(b\)\]](#)

Anlage 4 (Anlage 4 (c))

[URL zur Anlage \[Anlage 4 \(c\)\]](#)

Anlage 5 (Anlage 5)

[URL zur Anlage \[Anlage 5\]](#)

Anlage 6 (Anlage 6)

[URL zur Anlage \[Anlage 6\]](#)